



# Satzung

## terre des hommes Deutschland e.V.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 19. und 20. Juni 2004)

### Präambel

terre des hommes Deutschland e.V. setzt sich als entwicklungspolitische Kinderhilfsorganisation dafür ein, Zukunft für Kinder in einer gerechten und friedlichen Welt zu schaffen, und zwar für die heute lebenden Kinder ebenso wie für nachfolgende Generationen. Die fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte, der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion, sind Grundlage der Arbeit.

terre des hommes setzt sich ein für eine Welt in der für alle Kinder das Überleben gesichert ist, kein Kind mehr ausgebeutet wird, alle Kinder Bildungs- und Entwicklungschancen haben, die Kinderrechte verwirklicht sind, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit und Frieden herrschen und in der Konflikte gewaltfrei gelöst werden.

terre des hommes Deutschland e.V. versteht sich als Bürgerinitiative und sucht Menschen im Süden und im Norden, die sich gemeinsam mit terre des hommes für die Verwirklichung dieser Vision einsetzen wollen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »terre des hommes Deutschland e.V.« und als Namenszusatz die Bezeichnung »Hilfe für Kinder in Not«. Sitz des Vereins ist Osnabrück. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Um Zukunft für alle Kinder in einer gerechten und friedlichen Welt zu schaffen, unterstützt terre des hommes Deutschland e.V. Projekte, die insbesondere
  - das Überleben und die Gesundheit von Kindern sichern,
  - der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung dienen,
  - Kinder vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen,
  - Kindern und ihren Familien helfen, die Opfer von Krieg und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassistischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind.
- (2) Der Verein klärt über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit auf, tritt für eine weltweite friedliche, sozial nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung ein, mit dem Ziel internationale Gesinnung und Toleranz zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Grundsätze der Arbeit

- (1) terre des hommes Deutschland e.V. hilft mit seiner Arbeit Mädchen und Jungen in ihrem sozialen Umfeld, strebt dabei immer auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Ressour-

- cen und gesellschaftlicher Teilhabe, an und handelt in Respekt vor den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten. Im Mittelpunkt der Projektarbeit steht stets die Frage, wie sich die Situation der Kinder am wirkungsvollsten verbessern lässt.
- (2) terre des hommes Deutschland e.V. schützt Kinder in ihrem sozialen Umfeld vor Misshandlungen und ergreift alle dafür erforderlichen Maßnahmen.
  - (3) terre des hommes Deutschland e.V. handelt gemeinsam mit Kindern und nicht nur für sie. terre des hommes Deutschland e.V. ermutigt die Kinder, selbst aktiv zu werden.
  - (4) terre des hommes Deutschland e.V. arbeitet zur Verwirklichung seiner Ziele mit Partnerorganisationen in Süd und Nord zusammen.
  - (5) terre des hommes Deutschland e.V. entscheidet gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in Süd und Nord, wie die Ziele von terre des hommes in der jeweiligen Region am Erfolg versprechendsten verwirklicht werden können.
  - (6) terre des hommes Deutschland e.V. unterstützt seine Partnerorganisationen auch durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen insbesondere bei der Selbstorganisation und durch Vernetzung der Partnerorganisationen untereinander
  - (7) terre des hommes Deutschland e.V. beteiligt seine Partnerorganisationen und seine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an wichtigen Entscheidungen.

#### **§ 4 Vermögensverwaltung**

Um die Vereinsziele zu verwirklichen, betreibt terre des hommes Deutschland e.V. eine Vermögensverwaltung unter Beachtung des § 14 Abgabenordnung. Hierzu bedient sich der Verein insbesondere der unselbständigen Gemeinschaftsstiftung terre des hommes. Besondere Organe der Gemeinschaftsstiftung sind der Stiftungsrat und die Stifterversammlung. Das Nähere regelt das Stiftungsstatut.

#### **§ 5 Dachverband**

Der Verein ist Mitglied der Internationalen Föderation terre des hommes und trägt aktiv zu ihrer Arbeit bei.

#### **§ 6 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen tragen die örtliche und regionale Arbeit des Vereins. Die Gründung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands. Dieser kann auch Arbeitsgruppen zulassen, die nicht örtlich oder regional gebunden sind, sondern bestimmte Aufgaben bearbeiten (überregionale thematische Arbeitsgruppen). Der Vorstand soll überregionale thematische Arbeitsgruppen insbesondere dann zulassen, wenn sie zu den regionalen Schwerpunkten der Projektarbeit oder thematischen Schwerpunkten von terre des hommes Deutschland e.V. arbeiten und andere überregionale thematische Arbeitsgruppen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabensetzung noch nicht bestehen.
- (2) Kinderrechtsteams und andere von Kinder- und Jugendlichen gegründete Gruppen bedürfen einer erwachsenen Person, die von den Kindern und Jugendlichen gewählt wird und Verantwortung in allen rechtlichen Angelegenheiten und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 4 übernimmt. Sie wird von der Gruppe benannt, vom Vorstand bestätigt und mit der Bestätigung Mitglied des Vereins. Die Gruppe muss die Benennung im jährlichen Turnus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres erneuern und kann die Benennung jederzeit widerrufen; der Vorstand kann die Bestätigung versagen, wenn Zweifel an der Eignung der Begleitperson bestehen.

- (3) Einzelpersonen, die sich aktiv für die Ziele von terre des hommes Deutschland e.V. einsetzen wollen, ohne einer Arbeitsgruppe anzugehören, können vom Vorstand den Status einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten erhalten.
- (4) Die Arbeitsgruppen benennen Mitglieder, welche für die Aufgabenbereiche Ansprechfunktion, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen verantwortlich sind.
- (5) Lehnt der Vorstand die Zulassung einer Arbeitsgruppe oder einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten oder die Bestätigung einer Begleitperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ab, so hat er seine Entscheidung und ihre Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können hiergegen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Gründe die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Die Arbeitsgruppen sind nicht rechtsfähig.
- (7) Der Arbeitsgruppenstatus erlischt, wenn eine Arbeitsgruppe in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Mitglieder benennt; dies gilt nicht für Kinder- und Jugendgruppen. Der Vorstand kann den Arbeitsgruppenstatus und den Korrespondentenstatus aberkennen, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Vereins nicht mehr erkennbar ist oder eine Arbeitsgruppe keine verantwortlichen Mitglieder nach Abs. 4 benennt. Der Vorstand kann die Bestätigung der Begleitperson einer Kinder- und Jugendgruppe widerrufen, wenn Zweifel an ihrer Eignung entstehen. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche Personen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe, Korrespondentinnen oder Korrespondenten oder Begleitpersonen von Kinder- oder Jugendgruppen sind, können Mitglieder werden.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Willen zum Einsatz für die Ziele des Vereins bekundet und bewiesen haben. Sie müssen der Aufnahme in den Verein zustimmen und sich durch die Unterzeichnung dieser Satzung und des Verhaltenskodex zum Schutze von Kindern vor Misshandlungen zum Einsatz für die Ziele des Vereins verpflichten.
- (3) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu terre des hommes stehen, können nicht Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft erlischt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmungen gelten nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Sinne von § 14 (1) e).
- (4) Ein Mitglied kann dem Vorstand jederzeit von einer Arbeitsgruppe benannt werden. Korrespondentinnen oder Korrespondenten können frühestens sechs Monate nach Erteilung des Korrespondentenstatus die Mitgliedschaft beantragen. Die Benennung durch die Arbeitsgruppe und der Antrag einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten muss im jährlichen Turnus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres erneuert werden.
- (5) Der Vorstand kann gegen die Benennung eines Mitglieds auf der nächsten Vorstandssitzung Einspruch erheben und den Antrag auf Mitgliedschaft einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten ablehnen, soweit die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 7 (2) nicht erfüllt sind.
- (6) In diesem Fall sind der abgelehnten Person und gegebenenfalls der Arbeitsgruppe die Entscheidung und ihre Gründe schriftlich mitzuteilen; § 6 (5) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Nichtmitglieder, die in den Vorstand, den wissenschaftlichen Beirat oder den Stiftungsrat oder als Revisorinnen oder Revisoren gewählt sind, werden mit

Annahme ihrer Wahl bis zum Ausscheiden aus dem Amt Vereinsmitglieder.  
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die Dauer seiner Vorstandszugehörigkeit nach § 17 (2) Vereinsmitglied.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Suspendierung**

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Benennung eines Mitglieds von der Arbeitsgruppe oder der Antrag einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten nicht bis zum 31. Januar eines Jahres erneuert worden ist, sowie durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die den Verein oder seine Ziele schädigen; in dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende bis zur nächsten Vorstandssitzung das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft und der Funktionen des Mitglieds anordnen. Dem betroffenen Mitglied und gegebenenfalls der Arbeitsgruppe ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
§ 6 (5) Satz 2 gilt entsprechend; bis zur Abstimmung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

### **§ 9 Beiträge**

Beiträge werden nicht erhoben.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Regionalkonferenzen,
- c) die Delegiertenkonferenz,
- d) der Vorstand,
- e) die Revisorinnen oder Revisoren,
- f) der wissenschaftliche Beirat

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt alle zwei Jahre in getrennten Wahlgängen als Mitglieder des Vorstands
    - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
    - die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister und
    - die Föderationsdelegierte oder den Föderationsdelegierten,
  - b) bestätigt die fünf von den Regionalkonferenzen nach § 12 (2) a) benannten regionalen Vorstandsmitglieder,
  - c) wählt alle zwei Jahre zwei Revisorinnen oder Revisoren und
  - d) wählt alle zwei Jahre die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Stiftungsrats,

Die Mitgliederversammlung kann die nach b) benannten Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ablehnen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung von sich aus diese Vorstandsmitglieder. Das Gleiche gilt, wenn von einer Regionalkonferenz kein regionales Vorstandsmitglied benannt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) entscheidet über Satzungsänderungen,
  - b) nimmt die Berichte der von ihr gewählten oder bestätigten Organe entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

- c) legt den Zuschnitt der fünf Regionen und die Zahl der von jeder Region gemäß § 12 (4) zu entsendenden Delegierten fest,
  - d) bestimmt die Regularien der Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz,
  - e) entscheidet in den übrigen in dieser Satzung oder in dem Statut der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes genannten Fällen.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einberufung aller Mitglieder veranlasst der oder die Vorsitzende spätestens vier Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der in Abs. 3 genannten Frist jederzeit einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt, eine solche Mitgliederversammlung soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine alle Beschlüsse enthaltende Niederschrift anzufertigen. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Regionalkonferenzen**

- (1) Die Mitglieder gehören je nach ihrem Wohnort einer von fünf Regionen an, deren Zuschnitt gemäß § 11 (2) c) von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder einer Region sollen über die Regionalkonferenzen am Meinungsaustausch und an der Willensbildung des Vereins teilnehmen.
- (2) Jede Regionalkonferenz
  - a) benennt vor einer Vorstandswahl ein regionales Vorstandsmitglied und
  - b) wählt im Jahr vor der Delegiertenkonferenz die von ihr zu entsendenden Delegierten, deren Anzahl gemäß § 11 (2) c) von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die regionalen Vorstandsmitglieder und die Delegierten sind ihrer jeweiligen Regionalkonferenz berichtspflichtig.
- (4) Die Regionalkonferenzen finden mindestens einmal jährlich statt. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer für alle Regionalkonferenzen einheitlichen Geschäftsordnung.

#### **§ 13 Delegiertenkonferenz**

- (1) Die Delegiertenkonferenz besteht aus dem Vorstand und 58 Delegierten, und zwar
  - a) 26 Delegierten der Regionalkonferenzen,
  - b) 14 Delegierten der Geschäftsstelle und
  - c) 18 Delegierten der Projektpartnerorganisationen.
 Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Delegiertenordnung.
- (2) Die Delegiertenkonferenz
  - a) legt Grundsätze der Projekt-, Kampagnen-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit fest,
  - b) bestimmt die Schwerpunkte der Projekt- und Kampagnenarbeit und gibt Anregungen für die künftige Arbeit des Vereins.

- (3) Die Delegiertenkonferenz tritt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten.
- (4) Die Delegiertenkonferenz tagt vereinsöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Die Delegierten der Geschäftsstelle und der Projektpartnerorganisationen sind in der Delegiertenkonferenz stimmberechtigt, ohne Vereinsmitglied zu sein. Das Nähere regelt die Delegiertenkonferenz in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die oder der Vorsitzende,
  - b) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
  - c) die oder der Föderationsdelegierte,
  - d) fünf regionale Vorstandsmitglieder,
  - e) das für die Leitung der Geschäftsstelle verantwortliche (geschäftsführende) Vorstandsmitglied,
  - f) das wissenschaftliche Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind
  - die oder der Vorsitzende,
  - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und
  - das geschäftsführende Vorstandsmitgliedjeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtszeit der in § 11 (1) a) und b) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre ; sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig; die Mitgliederversammlung kann jedoch durch eine allgemeine Regelung die zulässige Gesamtamtszeit beschränken. Die Berufung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und seine Amtszeit richten sich nach § 17 (2), die Berufung und Amtszeit des wissenschaftlichen Vorstandsmitglieds nach § 16 (2) und (3).
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt wurden, finden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gemäß § 11 (1) a) und b) für die restliche Amtszeit Nachwahlen statt.

Beträgt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden weniger als vier, sind binnen drei Monaten entsprechend § 11 (1) a) und b) gegebenenfalls auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachwahlen abzuhalten.
- (5) Den von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Vorstandsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden.

Ein solches Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen ist, die einfache Mehrheit der Versammlung dem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht und statt dessen für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

Die Abberufung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds richtet sich nach §17 (2) Satz 3, die Abberufung des wissenschaftlichen Vorstandsmitglieds nach § 16 (2) Satz 3.

### **§ 15 Revisoren**

- (1) Die Amtszeit der beiden Revisorinnen oder Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig; die Mitgliederversammlung kann jedoch durch eine allgemeine Regel die zulässige Gesamtamtszeit beschränken. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Falle eines Rücktritts können auf einer Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachwahlen stattfinden.
- (2) Die Revisorinnen oder Revisoren haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob
  - a) Gesetz und Satzung eingehalten sind,
  - b) Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
  - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

### **§ 16 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens drei und höchstens zehn Personen an, die bereit und in der Lage sind, den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele fachkundig zu beraten. Sie werden vom Vorstand ernannt und mit ihrer Ernennung Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; § 14 (3) Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Beirats ist zugleich wissenschaftliches Mitglied des Vorstands. Der Beirat kann seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden jederzeit unter Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen; mit der Abberufung endet das Amt als wissenschaftliches Vorstandsmitglied.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Das Weitere regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

### **§ 17 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein bedient sich zur Erfüllung seines Auftrags einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu welcher neben der Hauptstelle am Sitz des Vereins gegebenenfalls auch Außenstellen an anderen Standorten gehören.
- (2) Für die Leitung der Geschäftsstelle berufen die in § 14 (1) a) bis d) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ein hauptamtliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Dieses wird mit Beginn des Dienstverhältnisses Mitglied des Vereins und tritt in den Vorstand ein; es ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Das Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied endet im Falle einer fristlosen Kündigung mit der Kündigung, ansonsten mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist bei Entscheidungen in eigener Sache und über seine Nachfolge nicht stimmberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 18 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Wird der Verein aufgelöst oder verfolgt der Verein nicht mehr gemeinnützige Zwecke, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Organisationen amnesty international, Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt, Deutsche Welthungerhilfe und Deutscher Kinderschutzbund. Diese Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.
- (2) Die nächste Delegiertenkonferenz findet im Jahre 2006 statt. Alle Delegierten werden im Jahre 2005 neu gewählt.

# Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern

(gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung)

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 19. und 20. Juni 2004)

## I. Präambel

- (1) Die Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist für terre des hommes als Kinderhilfswerk integraler Bestandteil des eigenen Handelns. terre des hommes verpflichtet sich darum auch im eigenen Arbeitszusammenhang wachsam zu sein gegenüber jeder Form von Kinderrechtsverletzungen, insbesondere der Misshandlung von Kindern. terre des hommes lässt sich dabei von den im Folgenden genannten Prinzipien leiten.
- (2) Kinder sind in vielfältiger Weise der Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt. Unter Misshandlung eines Kindes ist all das zu verstehen, was dem Kind direkt oder indirekt schadet oder seine Chancen verringert, sich gesund und in Sicherheit zu einem Erwachsenen zu entwickeln. Misshandlungen können in Form physischer und psychischer Brutalität, Vernachlässigung sowie sexueller und emotionaler Ausbeutung stattfinden.

## II. Prinzipien

- (3) terre des hommes verpflichtet sich, das Kind – seiner Entwicklung gemäß – als eigenständigen Menschen zu betrachten und zu achten. Dem Kind werden alle Informationen in Bezug auf seinen Anspruch auf Schutz und seine Rechte in einer für das Kind verständlichen Weise gegeben.
- (4) terre des hommes ermutigt in seinen Arbeitszusammenhängen alle Kinder ihrem Alter und ihrer persönlichen Reife entsprechend, ihre Bedürfnisse, Bedenken und Interessen auszudrücken und selbst Stellung zu Entscheidungen zu nehmen. Die Aussagen der Kinder sind ernst zu nehmen, ihnen ist in allen Situationen Gehör zu schenken im Sinne einer Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder.
- (5) terre des hommes weist alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die besonderen Anforderungen an das eigene Verhalten Kindern gegenüber hin und fordert sie auf, die gebotene Wachsamkeit zum Schutz von Kindern aufzubringen.
- (6) terre des hommes ergreift umgehend alle erforderlichen administrativen und disziplinarischen Maßnahmen im Falle eines begründeten Verdachts auf ein die Grundsätze des Vereins oder die Würde des Kindes verletzendes Verhalten. terre des hommes verpflichtet sich dabei auch, notwendige juristische Maßnahmen mit Entschlossenheit durchzuführen.
- (7) terre des hommes informiert die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend über die eigenen internen Maßnahmen bezüglich des Kinderschutzes und qualifiziert sie entsprechend weiter.
- (8) terre des hommes informiert alle Partnerorganisationen über den terre des hommes-Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor Missbrauch. Im Rahmen des Partnerdialoges initiiert und fördert terre des hommes Beratungen über erforderliche Maßnahmen und wirkungsvolle Präventionspolitik.

### **III. Vereinbarungen für die ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeit**

- (9) Die MitarbeiterInnen von terre des hommes verpflichten sich, Kinder vor Misshandlungen zu schützen. Bei Anzeichen von bzw. Hinweisen auf Misshandlungen innerhalb der Arbeitszusammenhänge von terre des hommes wenden sich die MitarbeiterInnen umgehend an die zuständigen Stellen gemäß Art. IV (12) und V (14) für Beratung und evtl. weiteres Handeln.
- (10) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von terre des hommes verpflichten sich im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und der o.a. Prinzipien alle Verhaltensweisen, die zu einer sexuellen oder emotionalen Ausbeutung oder zu einer anderen Form von Misshandlung von Kindern führen könnten, zu unterlassen.
- (11) Die MitarbeiterInnen von terre des hommes verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieses Kodex. Für ehrenamtliche MitarbeiterInnen finden die speziellen Vereinbarungen gemäß Art. IV Anwendung. Für hauptamtliche MitarbeiterInnen finden die speziellen Vereinbarungen gem. Art. V Anwendung.

### **IV. Spezielle Vereinbarungen für die ehrenamtliche Mitarbeit**

- (12) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von terre des hommes wenden sich bei einem diesem Kodex widersprechenden Verhalten von ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen an die vom Vorstand beauftragten AnsprechpartnerInnen. Allen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen steht die Handreichung »Sichere Räume für Kinder schaffen« zur Verfügung.
- (13) Vorstand und benannte Ansprechpersonen sind im Falle der Unterrichtung über Verdachtsmomente zum umgehenden Handeln im Sinne der Prinzipien dieses Verhaltenskodex verpflichtet. Dazu gehört ggf. die Einleitung juristischer Schritte und des Verfahrens zum Ausschluss aus dem Verein terre des hommes.

### **V. Spezielle Vereinbarungen für die hauptamtliche Mitarbeit**

- (14) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen von terre des hommes wenden sich bei einem diesem Kodex widersprechenden Verhalten von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen oder hauptamtlichen MitarbeiterInnen an den in der Geschäftsstelle eingerichteten Kinderschutz-Ausschuss (KSA). Dem Ausschuss gehören ein(e) VertreterIn der Geschäftsleitung, ein(e) VertreterIn der Mitarbeiterschaft und ein(e) externe FachberaterIn an. Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen erhalten die Handreichung »Sichere Räume für Kinder schaffen«.  
Die MitarbeiterInnen können sich jederzeit, auch im Vorfeld vertraulich und ohne Namensnennung durch eine externe Fachkraft beraten lassen.
- (15) Der KSA ist im Falle seiner Unterrichtung zum umgehenden Handeln im Sinne der Prinzipien dieses Kodex verpflichtet. Dazu gehört ggf. die Einleitung juristischer Schritte und arbeitsrechtlicher Maßnahmen. Das Nähere regelt eine Betriebsvereinbarung.